

RS Vwgh 1975/4/14 0391/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.1975

Index

L85003 Straßen Niederösterreich

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs2;

AVG §45 Abs3;

BAO §183 Abs4 impl;

LStG NÖ 1979 §6;

LStG NÖ 1979 §7;

LStG NÖ 1979 §8;

1. AVG § 42 heute
 2. AVG § 42 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 42 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. AVG § 42 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 5. AVG § 42 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. AVG § 42 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 45 heute
 2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
-
1. BAO § 183 heute
 2. BAO § 183 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
 3. BAO § 183 gültig von 19.04.1980 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Rechtssatz

Die Behörde ist nicht verpflichtet, einer Partei außerhalb der anberaumten Enteignungsverhandlung Parteiengehör iSd § 45 Abs 3 AVG zu gewähren, wenn sie der Partei durch eine Ladung zur Verhandlung Gelegenheit gegeben hat, ihre Rechte zu wahren, und diese Partei zwar schriftliche Einwendungen erhoben hat, aber dennoch wegen einer "Verkühlung" bei der Verhandlung nicht persönlich teilgenommen hat, keinen Vertagungsantrag gestellt, ihre Verhinderung in keiner Weise bescheinigt und im übrigen zwar gleichzeitig einen Vertreter namhaft gemacht hat, ohne darzutun, daß und warum auch der Vertreter an der Verhandlung nicht teilnehmen könne. Die Behörde ist nicht verpflichtet, einer Partei außerhalb der anberaumten Enteignungsverhandlung Parteiengehör iSd Paragraph 45, Absatz 3, AVG zu gewähren, wenn sie der Partei durch eine Ladung zur Verhandlung Gelegenheit gegeben hat, ihre Rechte zu wahren, und diese Partei zwar schriftliche Einwendungen erhoben hat, aber dennoch wegen einer "Verkühlung" bei der Verhandlung nicht persönlich teilgenommen hat, keinen Vertagungsantrag gestellt, ihre Verhinderung in keiner Weise bescheinigt und im übrigen zwar gleichzeitig einen Vertreter namhaft gemacht hat, ohne darzutun, daß und warum auch der Vertreter an der Verhandlung nicht teilnehmen könne.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1974000391.X03

Im RIS seit

19.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at